

N^o 89. Decret

wegen Bestätigung der Statuten für die Krankencasse der Leipziger Cigarrenmacher
und Sortirer;

vom 11. Juni 1868.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im letzten Absätze von § 48 der Statuten für die Krankencasse der Leipziger Cigarrenmacher und Sortirer enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden:

Dresden, den 11. Juni 1868.



Ministerium des Innern.
v. Mostig-Ballwitz.

Fromm.

Statuten

für die Krankencasse der Leipziger Cigarrenmacher und Sortirer.

2c.

2c.

Verwaltung.

§ 48. Die Verwaltung besorgt ein aus einem Vorsitzenden, einem Cassirer und neun
Beisitzern bestehender, durch die Generalversammlung gewählter Ausschuß.

2c.

2c.

Spätestens binnen 8 Tagen nach der Generalversammlung, in welcher die Ausschußwahl
stattgefunden hat, hat sich der neugewählte Ausschuß zu constituiren und die Namen des Vor-
sitzenden, des Cassirers und deren Stellvertreter in dem Amtsblatte des Königlichen Gerichts-
amts im Bezirksgerichte Leipzig bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung genügt in allen Fällen zur Legitimation der Gewählten.

2c.

2c.